## Verbandsgemeinde Bitburger Land

# 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburger Land zur Ausweisung einer Wohnbaufläche im Bereich "In den Kerten / Auf der Acht" der Ortsgemeinde Wolsfeld

# hier: Frühzeitige Beteiligungsverfahren

Mit Schreiben/E-Mail vom 30.11.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Fristsetzung bis zum 08.01.2024 am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 30.11.2023 unter Fristsetzung bis zum 08.01.2024.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Offenlage der Planunterlagen in der Zeit vom 04.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024.

## Während der verschiedenen Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen ein:

Stellungnahme1
1. E-Mail des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 30.11.2023, Az.: 45-60-00 / IV-2078-23-FNP
2. E-Mail der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 01.12.2023
3. E-Mail der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein vom 04.12.2023
4. E-Mail des Forstamtes Bitburg, Kleiststraße 5, 54634 Bitburg vom 06.12.20232
5. E-Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH, PTI14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen 06.12.20232
6. E-Mail des Landesbetrieb Mobilität RLP, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667 C, 55483 Hahn-Flughafen vom 08.12.2023
7. E-Mail der Kommuale Netze Eifel, Michelbach 1, 54595 Prüm vom 13.12.2023
8. Schreiben des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 14.12.2023
9. Schreiben des Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein, vom18.12.2023, Az.: 2023 IV 40
10. Schreiben des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues, vom 18.12.2023, Az.: 1260-001#2023/0222-0322

11. Schreiben der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier, vom 19.12.2023	4
12. Schreiben der Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen, vom 19.12.2023	4
13. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 5 vom 20.12.2023	4290 Trier 4
14. E-Mail der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, vom 20.12.2023	5
15. Schreiben der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg vom 28.12.2023, Az.: 06-231905-09	5
16. E-Mail des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung – Niederlassung Landau -, Untertorplatz 1, 76829 Landau, vom 29.12.2023	10
17. Schreiben des Verkehrsverbund Region Trier, Deworastraße 1, 54290 Trier vom 29.12.2023	10
18. Schreiben der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier, vom 03.01.2024	12
19. Schreiben der Westnetz GmbH, Eurener Straße 33, 54294 Trier, vom 08.01.2024	13
20. E-Mail des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, vom 08.01.2024, Az.: 4.2.1/610-13/71	14
21. Schreiben der Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier, vom 08.01.2024	14
22. Schreiben des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier, vom 09.01.2024, Az.: 700 77 4 01.03-OTJO	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Alternativ
1. E-Mail des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 30.11.2023, Az.: 45-60-00 / IV-2078-23-FNP  vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	7.1.0.1.0.1
2. E-Mail der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 01.12.2023  wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.  Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.  Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
3. E-Mail der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein vom 04.12.2023  zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:  Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt (s. Nr. 1) Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.	

4. E-Mail des Forstamtes Bitburg, Kleiststraße 5, 54634 Bitburg vom 06.12.2023  Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.	Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	
5. E-Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH, PTI14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen 06.12.2023		
wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.		
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dement sprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	
6. E-Mail des Landesbetrieb Mobilität RLP, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667 C, 55483 Hahn-Flughafen vom 08.12.2023		
mit Schreiben vom 30.11.2023 haben Sie uns über die Aufstellung des oben genannten Flächennutzungsplanes informiert und uns um Stellungnahme gebeten.		
Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bauvorhabens in der vorgelegten Fassung.		
Da Ihr genannten Flächennutzungsplanes im An/- Abflugbereich des Sonderlandeplatz Bitburg liegt, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es zu Überflügen und damit verbundenen Fluglärm kommen kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	

7. E-Mail der Kommuale Netze Eifel, Michelbach 1, 54595 Prüm vom 13.12.2023		
Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahme muss auch die Verbindungsleitung verlängert werden. Die notwendigen Maßnahmen sollen in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit ausgeschrieben werden. Wir bitten Sie, vor Erstellung der Ausschreibungsunterlagen um rechtzeitige Rücksprache.  (Die Planunterlagen sind im Anschluss der Stellungnahmen als Anlage beigefügt.)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	
8. Schreiben des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 14.12.2023		
zunächst können wir Ihnen mitteilen, dass von der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungen unseres Hauses betroffen werden. Aus Sicht der Agrarstruktur tragen wir Bedenken vor, da durch die besagte Bauleitplanung vom Grundsatz her gut zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen.  Nach den Ausführungen in den Planunterlagen gibt es allerdings keine Alternativen, insbesondere im Hinblick auf den Teilbereich des neuen Kindergartens, aber auch um den Bedarf an Eigenentwicklungsflächen für die Wohnbebauung zu decken. Da zudem die aktuellen Eigentümer ihre Flächen an die Ortsgemeinde Wolsfeld verkauft haben und keine ortsansässigen bzw. örtlich tätige landwirtschaftlichen Betriebe ihr Veto zum Kauf eingelegt haben, können unsere Bedenken aus Sicht der Agrarstruktur zurückgestellt werden. Zudem werden die erforderlichen Ausgleichsflächen im Wald nachgewiesen, sodass hierfür nicht noch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	
9. Schreiben des Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein, vom18.12.2023, Az.: 2023 IV 40		
das Plangebiet befindet sich an einer Gemeindestraße. Der Abstand des Plangebietes zu klassifizierten Straßen ist ausreichend. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße "Europastraße". Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu.	Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	

		1
10. Schreiben des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues, vom 18.12.2023, Az.: 1260-001#2023/0222-0322 WEM3		
vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.		
Der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bitburg- Land stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.	Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	
11. Schreiben der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier, vom 19.12.2023		
bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	
12. Schreiben der Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen, vom 19.12.2023		
durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.		
Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	
Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		
13. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 20.12.2023		
im Rahmen o. g. Planungsverfahrens haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme am 13.07.2023 abgegeben, woraufhin		

eine geophysikalische Prospektion durchgeführt wurde. In den Messergebnissen, der von uns geforderten und von der Firma Posselt & Zickgraf Prospektionen am 26.07.2023 durchgeführten geophysikalischen Untersuchung, sind keine Hinweise auf die Existenz von qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften zu erkennen, weshalb die Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußert.		
Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).		
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie – Koblenz wurde beteiligt (s. Nr. 2) Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	
14. E-Mail der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, vom 20.12.2023		
aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die 25. Änderung des FNP der VG Bitburger Land, Bereich OG Wolsfeld und auch keine sonstigen Anregungen.	Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	
15. Schreiben der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg vom 28.12.2023, Az.: 06-231905-09		
zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 20.11.2023 übersandten Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:		
<ul> <li>1.Bauwesen</li> <li>1.1. Die Ortsgemeinde Wolsfeld plant die Ausweisung neuer Wohn- und Mischbauflächen sowie einer Gemeinbedarfsfläche am südlichen Rand ihrer Ortslage und stellt daher aktuell den Bebauungsplan "In den Kerten/Auf der Acht" auf. Da das vorgesehene Bebauungsplangebiet ist nicht aus dem aktuell wirk-</li> </ul>		

samen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land, Teilbereich der ehem. VG Kyllburg, entwickelt werden kann, beabsichtigt die Verbandsgemeinde Bitburger Land die parallele Durchführung der 25. Änderung ihres Flächennutzungsplanes, Bereich der ehem. VG Bitburg-Land. Die geplante Darstellung der Bauflächen grenzt breitflächig an die vorhandene Ortslage und stellt eine sinnvolle Erweiterung der Neubauentwicklung des Ortes dar. Daher ist die Planung unserer Auffassung nach mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Grundlegende baurechtliche Bedenken bestehen gegen die Planung nicht.

1.2. Der öffentlichen Bekanntmachung im Bitburger Landboten vom 02.12.2023 ist eine Karte beigefügt, aus der die betreffenden Änderungsbereiche dieses Verfahrens ersichtlich sein sollen. Diese Karte wurde jedoch sehr stark verkleinert und enthält zudem zahlreiche farbliche Planzeichen, sodass ihr letztlich keine Inhalte entnommen werden können. Die spätestens im Rahmen der Offenlage notwendige "Anstoßfunktion" kann in dieser Weise nicht erreicht werden. Vgl. hierzu EZBK/Krautzberger/Jaeger, 150. EL Mai 2023, BauGB §3 Rn 48:

Die Bekanntmachung der Auslegung kann, was das Plangebiet angeht, insoweit nicht nur durch Text (textliche Beschreibung), sondern auch allein oder – neben Text – ergänzend durch den Abdruck einer Karte mit dem Plangebiet erfolgen; die Karte muss aber einen Maßstab aufweisen, der zweifelsfrei die Lage und Abgrenzung des Plangebiets erkennen lässt. Zwischen Text und Karteninhalt dürfen keine Widersprüche bestehen.

Zur Vermeidung von verfahrensrechtlichen Fehlern bitten wir daher bereits jetzt darum, der öffentlichen Bekanntmachung zum nachfolgenden Verfahrensschritt eine erkennbare Karte über die Gebietsabgrenzung beizufügen.

1.3. Der Text der öffentlichen Bekanntmachung im Bitburger Landboten vom 02.12.2023 sieht eine öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rathaus der VGV Bitburger Land vor.

§ 3 Abs. 1 BauGB enthält für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit keine besonderen Formvorschriften, sodass dies grundsätzlich möglich ist. Insbesondere in Bezug auf die sich anschließende Offenlage weisen wir jedoch bereits jetzt darauf hin, dass u.a. § 3 Abs. 2 BauGB im Juli 2023 geänddert wurde und nun die digitale Beteiligung als Regelfall vorsieht. Dies ist bei der Erstellung des Bekanntmachungstextes zur nachfolgenden Offenlage zu beachten. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis nach § 3 Abs. 3 BauGB in den Bekanntmachungstext aufzunehmen.

Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend überarbeitet und mit dem nächsten Verfahrensschritt wiederholt

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Beteiligung wird entsprechend auch digital durchgeführt.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

1.4. In Ihrem Schreiben vom 20.11.2023 nehmen Sie teilweise Bezug auf die 16. Änderung des FNP. Diese Nummerierung wurde bereits in einem anderen Verfahren verwendet. Wir gehen davon aus, dass es sich – wie im Betreff des Schreibens angegeben – um die 25. Änderung des FNP handelt.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

1.5. Die in der Planurkunde erfolgten künftigen Darstellungen stehen im Einklang mit der uns ebenfalls im Entwurf vorliegenden Planzeichnung zum Bebauungsplan, sodass dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB gefolgt werden kann.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

1.6. Wir bitten in der Legende der Planurkunde um Ergänzung der jeweiligen Rechtsgrundlagen für die getroffenen Darstellungen (z.B. Wohnbaufläche, § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO).

Die Legende der Planurkunde wird ergänzt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

1.7. Im weiteren Verfahren ist auf der Planurkunde eine Verfahrensleiste zu ergänzen, in der die wesentlichen Daten der jeweiligen Verfahrensschritte abgebildet werden.

Die Planurkunde wird ergänzt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

#### 2.Naturschutz und Landschaftspflege

2.1. Der Umweltbericht zu der o. a. geplanten 25. Änderung des FNP im Bereich der Ortslage Wolsfeld kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass zum derzeitigen Planungsstand davon auszugehen ist, dass die zu erwartenden

Umweltauswirkungen auf ein umweltverträgliches Maß reduziert oder durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können. Geeignete extern Kompensationsmaßnahmen wurden bereits im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren identifiziert, naturschutzfachlichen Vorgaben zur naturnahen Gewässerentwicklung (Ausweisung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens im Süden, der von Bebauung freizuhalten ist) und Sicherung des östlich an-

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen gegen die geplante 25. Änderung des FNP daher keine Bedenken.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

2.2. Im Sinne einer umfassenden und eindeutigen Darstellung empfehlen wir, die externen Kompensationsflächen im FNP darzustellen.

Die externen Kompensationsflächen werden im FNP dargestellt.

3. Raumordnung und Landesplanung

grenzenden Gehölzstreifens beachtet.

3.1. Zum o.g. Planungsvorhaben verweisen wir auf das Ergebnis der Landesplanerischen Stellungnahme vom 20. März 2023. Darin wurde festgehalten, dass die verfahrensgegenständliche Planung unter Berücksichtigung der gemachten Ausführungen vorbehaltlich in Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung zur Siedlungsstruktur steht.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung waren als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Abweichungen von den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raum-Ordnung wären damit im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung nachvollziehbar zu begründen gewesen.

Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes, ROG §3 Abs. 1(4a) vom 28.09.2023 sowie dem aktuellen Verfahrensstand des ROPneu, sind die Ziele des ROPneu jedoch aktuell KEINE in Aufstellung befindlichen Ziele mehr. Damit ist der Zielkonflikt bezüglich des Schwellenwertes zum Wohnflächenbedarf, der in der Landesplanerischen Stellungnahme definiert wurde, aufgelöst. Denn hierbei handelt es sich um ein Ziel aus dem ROPneu, das als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung als Grundsatz bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen war.

Damit stehen dem o.g. Vorhaben aktuell keine Ziele oder sonstigen Erfordernisse der Landesplanung entgegen.

#### 4.Denkmalschutz

- 4.1. Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.
- 4.2. Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseumtrier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter

Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.

der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. 5.Wasserrecht 5.1. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen grds. keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben. Es wird auf die bereits vorliegende Stellungnahme im B-Plan-Verfahren AZ 06-230941-09 vom 02.06.2023 verwiesen. In diesem Zusammenhang nachfolgende nochmalige Hinweise: 5.2. Gewässer: Am südlichen Bereich des Planungsgebietes verläuft der "Wiesenbach" (Ge-Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der wässer III. Ordnung). In den weiteren Planungen ist zwingend auf das Ge-Gewässerrandstreifen wird 10-Meter breit ausgewiesen. wässer einzugehen und ein 10-Meter-Gewässerrandstreifen auszuweisen, um die naturnahe Entwicklung zu ermöglichen. Eine Bebauung sowie Geländeveränderungen sind in diesem Bereich unzulässig. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die geplante Renaturierung des Gewässers ist im Vorfeld eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden (VG Bitburger Land, UWB und SGD Nord) erforderlich. 5.3. Starkregengefährdung: Wie im Umweltbericht beschrieben befindet sich die Ortslage Wolsfeld gem. Starkregengefährdungskarte des Landesamtes für Umwelt RLP in einem Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wirkungsbereich mit potentieller Überflutungsgefahr bei Starkregenereignissen. Der geplante Geltungsbereich östlich angrenzend an der Europastraße kann z .B. bei einem außergewöhnlichem Starkregenereignis mit einer Regendauer von 1 Stunde (SRI 7) z. T. zwischen 10 – 30 cm eingestaut werden. Dies ist ebenfalls bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. (Die Planunterlagen sind im Anschluss der Stellungnahmen als Anlage beigefügt.) 6.Sonstiges 6.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Ver-

Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

fahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffent-

lichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.

6.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.		
16. E-Mail des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung – Niederlassung Landau -, Untertorplatz 1, 76829 Landau, vom 29.12.2023		
auf Grundlage Ihres Schreibens vom 20.11.2023 zum o.g. Vorhaben können wir Ihnen nach Durchsicht und Prüfung der Planunterlage mitteilen, dass keine in unserem Verantwortungsbereich liegende Kraftstofffernleitung oder kraftstofftechnische Anlage des Bundes durch das geplante Projekt betroffen ist.	Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	
17. Schreiben des Verkehrsverbund Region Trier, Deworastraße 1, 54290 Trier vom 29.12.2023		
herzlichen Dank für die Anfrage, zu der wir gerne Stellung nehmen. Die nachfolgenden Hinweise verstehen sich jedoch lediglich als Empfehlungen, die dem derzeitigen Planungsstand soweit möglich Rechnung tragen. Grundsätzlich wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Zudem bittet der ZV VRT grundsätzlich, die Verkehrsunternehmen, die derzeit die Haltestelle anfahren in die Planung einzubinden und deren Belange zu berücksichtigen. In Bezug auf die Barrierefreiheit sei zudem auf den Leitfaden für die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsflächen des LBM (https://lbm.rlp.de/fileadmin/LBM/Dateien/Service/Leitfaden_Barrierefrei heit/Leitfaden_Barrierefreiheit_01_2020.pdf) hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	
Stellungnahme		
Wie aus der Begründung zur 25. Änderung (1. Fortschreibung) des FNP der VG Bitburger Land für den Bereich "In den Kerten / Auf der Acht", Gemarkung Wolsfeld hervorgeht, ist geplant in dem Bereich eine Kindertagesstätte mit bis zu 11 Gruppen, sowie Wohn- und Mischbauflächen zu schaffen.		
In Wolsfeld gibt es aktuell eine Kindertagesstätte in der Rathausstraße mit 2 Haltestellenmasten auf einer Fahrbahnseite. Die Befahrung der Straße ist mit einem normalen Bus (ca. 12m Länge) möglich, aber teilweise recht schwierig. Gerade beim Befahren der Kreuzung Rathausstraße/Bahnhofstraße ist der Spielraum		

äußerst begrenzt. Sollte hier eine Verlegung der Kindertagesstätte geplant sein, so würden wir dies aus Sicht der Anfahrbarkeit mit großen Bussen begrüßen.

Der Neubau einer Kindertagesstätte am südlichen Ortsrand der Europastraße müsste seitens des ÖPNV so gestaltet werden, dass die Busse aus beiden Richtungen kommend, jeweils auf der Seite und in unmittelbarer Nähe der Kita halten können.

Es sollten Verkehrsflächen für an- und abfahrende Busse und Wendeflächen vorgesehen werden.

Ebenfalls sollte die Haltestelle barrierefrei ausgebaut werden und genügend Aufstellfläche für die Fahrgäste bieten. Bei einem Kindergarten mit 11 Gruppen sollte rechtzeitig die erforderliche Größe mit in die Überlegungen einfließen.

Es sollten Straßenein- und -ausfahrten auch im Baugebiet selbst, dort wo Busse fahren müssen, so dimensioniert sein, dass diese in jedem Fall auch von Kraftomnibussen problemlos befahren werden können.

Ferner solle im Kreuzungsbereich darauf geachtet werden, dass, anfänglich vielleicht noch kleine Bäume im Laufe der Jahre eine Krone etc. entwickeln, die später in den Straßenkörper hineinragt und die dann gerade den höheren Fahrzeugen wie Kraftomnibussen, Probleme bereiten.

Ebenfalls sollte die erforderliche Steiganzahl mitberücksichtigt werden.

Aktuell halten an dem Kindergarten die Linien 406 und 429. Linie 406 fährt an Schultagen morgens zwischen 08:03 Uhr und 08:05 Uhr mit 4 Bussen die Haltestelle an. Mittags und nachmittags jeweils mit zwei Bussen.

Linie 429 verkehrt morgens mit einer Fahrt zum Kindergarten mit Ankunft um 08:00 Uhr.

Der Ort Wolsfeld wird von den Linien 408, 409 und 410 bedient.

Auf der Linie 408 wird der Ort mit einem Rufangebot montags – freitags im 2-Stunden-Takt angebunden.

Linie 409 hat eine schülerrelevante Funktion mit mehreren Fahrten in Richtung Irrel.

Linie 410 bietet Montag – Freitag, sowie sonntags einen Stundentakt aus und in Richtung Luxemburg. Samstags einen 2-Stunden-Takt.  Weiterhin ist laut Flächennutzungsplan vorgesehen in dem Gebiet "In den Kerten / Auf der Acht" Wohnbauflächen auszuweisen. Laut diesem könnten bis zu 72 Wohnungen entstehen. Hier wäre gegebenenfalls eine beidseitige Haltestelle an der Europastraße mit anzudenken. Diese könnte zum Beispiel von Pendelnden, sowie von Schülern und Schülerinnen genutzt werden. Eine Absprache bezüglich möglicher Fahrten, welche an der Haltestelle anhalten könnten, ist bei konkretem Bedarf mit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und dem VRT abzustimmen.  Der ZV VRT empfiehlt die Haltestellen so zu gestalten, dass auch Gelenkbusse (bis 18,75m) die Haltestelle anfahren können. Hierfür ist es wichtig die Haltestelle so auszubauen, dass die Schleppkurven eine Anfahrbarkeit gewährleisten und der Maximalabstand zur Bordsteinkante eingehalten wird, sodass die Barrierefreiheit sichergestellt ist.  Für den Haltestellenmast und das -schild sowie für die Fahrplankästen sind die Gestaltungsvorgaben des ZV VRT zu berücksichtigen.  Ebenfalls würden wir Sie bitten zwecks Verortung des Haltestellenmastes sich mit dem Verkehrsunternehmen in Verbindung zu setzen. Der ZV VRT würde begrüßen, wenn Sie nach Absprache mit dem Verkehrsunternehmen eine Bodenhülse für den Haltestellenmasten direkt bei den Bauarbeiten mit setzen könnten. Somit müsste im Nachhinein nicht die neu errichtete Arbeit aufgestemmt/aufgebrochen werden, um nachträglich die Bodenhülse / Mast zu setzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	
18. Schreiben der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier, vom 03.01.2024  vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburg-Land stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.	Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	

#### 19. Schreiben der Westnetz GmbH, Eurener Straße 33, 54294 Trier, vom 08.01.2024

im o.g. Bereich betreiben wir umfangreiche Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungsnetze.

Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Plangebietes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Für die vorhandenen Niederspannungskabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelnde, Gehölz und sonstigen leitungsgefährdende Maßnahme untersagt sind.

Zur elektrischen Versorgung der im Plangebiet zur Ansiedlung kommenden Kunden benötigen wir eine weitere Transformatorenstation. Hierfür bitten wir, an der im Plan eingezeichneten Stelle ein Grundstück in der Größe von 4 m x 7 m als öffentliche Fläche ausweisen zu lassen.

Zum geplanten Stationsstandort, auch mit LKW, muss dauerhaft Zugang gewährleistet werden.

Die Trafostation mit Netzanbindung sowie zur Weiterführung unserer Leitungen wird durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuchamt, dinglich gesichert. Hierzu werden wir uns zu gegebener Zeit mit dem Investor bzw. Grundstückseigentümer in Verbindung setzen.

Falls in den Straßen kein Bürgersteig vorgesehen ist, bitten wir Sie, für die Legung unserer Versorgungskabel einseitig einen 1 m breiten Schutzstreifen als öffentliche Fläche auszuweisen, insbesondere auch mit Rücksicht auf die geplanten Leuchten. Hier weisen wir auf die EAE (Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen), die einen seitlichen Sicherheitsraum für Kraftfahrzeuge von 0,75 m (bei Hochborden 0,50 m) fordert. Andernfalls ist es unter Umständen erforderlich, die Straßenleuchten auf Privatgelände zu errichten. Dies jedoch führt oft zu Problemen mit den betroffenen Grundstückseigentümern und ggf. später zu Folgekosten für die Gemeinde.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer

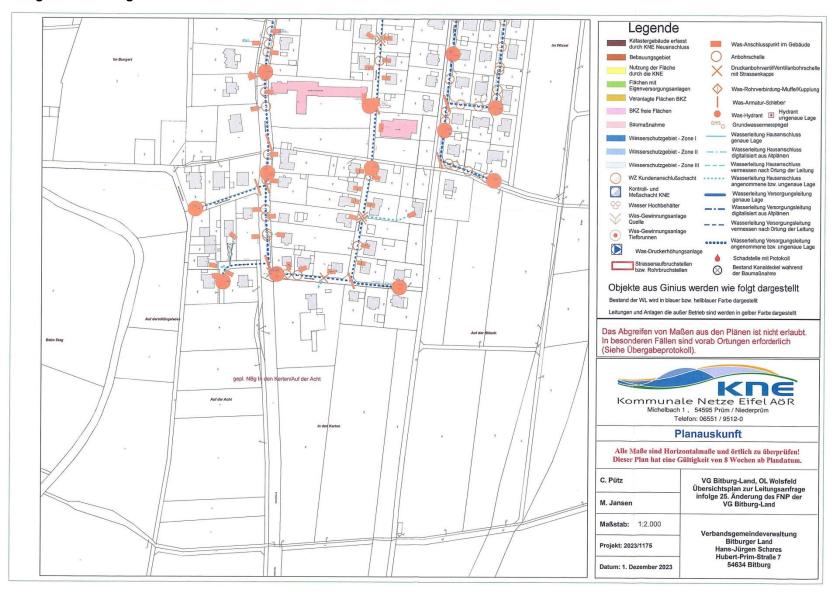
Die Niederspannungsleitungen sowie die Trafostration mit den entsprechenden Schutzzonen werden in der Planzeichnung eingetragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

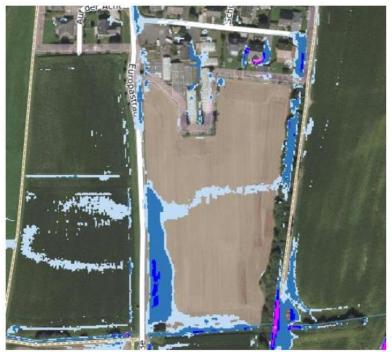
O'altra and Harris altra and Discount altra Designation		
Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.		
(Die Planunterlagen sind im Anschluss der Stellungnahmen als Anlage beigefügt.)		
20. E-Mail des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, vom 08.01.2024, Az.: 4.2.1/610-13/71		
Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planung in Kenntnis gesetzt und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.		
Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.		
Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Januar 2024).		
Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.		
Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	
21. Schreiben der Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier, vom 08.01.2024		
zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburger Land nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Die Ortsgemeinde Wolsfeld plant die Ausweisung von Wohn- und Mischbauflächen sowie Flächen für den Gemeinbedarf für den Bau einer Kindertagesstätte in einem Umfang von ca. 5,4 ha. Die überwiegende Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Flächen sind gut erschlossen, gut zu bewirtschaften und weisen mit Ackerzahlen von bis zu 59 für die Region sehr gute und ertragreiche Böden aus. Ein Großteil	Zur Ausweisung der Plangebietsflächen bestehen keine Alternativen, insbesondere im Hinblick auf den Teilbereich des neuen Kindergartens, aber auch um den Bedarf an Eigenentwicklungsflächen für die Wohnbebauung. Zudem haben die aktuellen Eigentümer ihre Flächen an die	

der Fläche ist im Entwurf des RROP Trier als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bei Umsetzung der Planung gehen die Flächen der Landwirtschaft dauerhaft verloren.  Neben der besonderen Funktion Wohnen wurde der Ortsgemeinde auch die besondere Funktion Landwirtschaft zugeordnet. Um auch dieser Funktion gerecht zu werden und den landwirtschaftlichen Flächenverbrauch insbesondere hochwertiger Flächen zu reduzieren, sollte zunächst überprüft werden, inwiefern eine Nachverdichtung im Innenbereich möglich ist und inwiefern diese Potentiale zumindest zur Schaffung von Wohnraum zu nutzten sind. Aus agrarstruktureller Sicht ist die Ausweisung im geplanten Umfang durchaus kritisch zu betrachten und sollte zumindest im Bereich der Wohn- und Mischbauflächen reduziert werden.	Ortsgemeinde Wolsfeld verkauft. Die ortsansässigen bzw. örtlich tätigen landwirtschaftlichen Betriebe haben kein Veto zum Kauf eingelegt haben. Die Bedenken aus Sicht der Agrarstruktur werden zurückgewiesen.	
Aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßen wir die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahme zum Waldumbau, da dadurch keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen aus der Nutzung genommen werden müssen.	Eine Planänderung erfolgt <u>nicht</u> .	
22. Schreiben des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier, vom 09.01.2024, Az.: 700 77 4621-01.03-OTJO  im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.	Eine Planänderung ist <u>nicht</u> erforderlich.	

### Anlagen zu Stellungnahme Nr. 7



## Anlagen zu Stellungnahme Nr. 15





# Anlagen zu Stellungnahme Nr. 19

